

Satzung

über das

Jugendamt des Landkreises Tübingen

Aufgrund des § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) vom 19.06.1987 (GBl. S. 298), zuletzt geändert am 23.02.2017 (GBl. S. 99, 100) in Verbindung mit den §§ 69 ff. des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert am 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234), und mit § 1 Abs. 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG) in der Fassung vom 14.04.2005 (GBl. Seite 376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 104), hat der Kreistag des Landkreises Tübingen am 11.10.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gliederung und Bezeichnung

Das Jugendamt ist eine Dienststelle des Landratsamtes. Es führt die Bezeichnung "Landratsamt-Abteilung Jugend".

§ 2

Aufgaben

Das Jugendamt nimmt die Aufgaben nach §§ 8 und 27 des Sozialgesetzbuches, Erstes Buch - allgemeiner Teil (SGB I), § 2 in Verbindung mit § 85 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) sowie die ihm aufgrund anderer Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben wahr.

§ 3

Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der Landkreisordnung (§ 2 Abs. 1 LKJHG, §§ 34, 35 LKrO).
- (2) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden und aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern, davon
 - a) 9 Kreisrätinnen und Kreisräte
 - b) 3 Frauen und Männer auf Vorschlag der Jugendverbände
 - c) 3 Frauen und Männer auf Vorschlag der Verbände der freien Wohlfahrtspflege
- (3) Vorschlagsberechtigt sind der Kreisjugendring, die Liga der freien Wohlfahrtspflege im Landkreis Tübingen sowie andere im Landkreis wirkende anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die keinem dieser Verbände angehören.

- (4) Beratende Mitglieder nach § 71 Abs. 5 SGB VIII in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 3 LKJHG sind
- a) die Leiterin / der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes
 - b) 1 Vertreter/in der Evang. Kirche auf Vorschlag der Dekanin / des Dekans
 - c) 1 Vertreter/in der Kath. Kirche auf Vorschlag des Dekans
 - d) 1 Vertreter/in der jüdischen Kultusgemeinde
 - e) 1 Vertreter/in der Schule auf Vorschlag der Leiterin / des Leiters des Staatlichen Schulamtes
 - f) 1 Ärztin / 1 Arzt des öffentlichen Gesundheitswesens auf Vorschlag der Leiterin / des Leiters der Abteilung Gesundheit.
 - g) 1 Vormundschafts-, Familien- oder Jugendrichter/in auf Vorschlag der Präsidentin / des Präsidenten des Landgerichts
 - h) 1 Vertreter/in in der Arbeitsverwaltung auf Vorschlag der Leiterin / des Leiters der Agentur für Arbeit Tübingen
 - i) 1 Vertreter/in der Polizei auf Vorschlag der Leiterin / des Leiters des Polizeipräsidiums Reutlingen
 - j) 7 in der Jugendhilfe erfahrene Männer und Frauen auf Vorschlag der Verwaltung des Jugendamtes.
- (5) Für jedes stimmberechtigte und beratende Mitglied ist eine Vertreterin / ein Vertreter zu wählen bzw. zu bestellen.

§ 4

Beschlussrecht des Jugendhilfeausschusses

- (1) Das Beschlussrecht des Jugendhilfeausschusses bewegt sich im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, der von ihm erlassenen Satzung und der von ihm gefassten Beschlüsse (§ 71 Abs. 3 SGB VIII). In diesem Rahmen ist der Jugendhilfeausschuss insbesondere für nachstehende Angelegenheiten der Jugendhilfe zuständig:
- a) Jugendhilfeplanung
 - b) Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe.
 - c) Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe.
 - d) Beteiligung von Trägern der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung von Aufgaben des Jugendamtes.
 - e) Förderung einzelner Träger der freien Jugendhilfe.
 - f) Beteiligung bei der Erstellung des Haushaltsplanentwurfs.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss ist ferner zuständig für den Vorschlag der Jugendschöffen nach § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG).

§ 5

Anhörung des Jugendhilfeausschusses

Die Anhörung des Jugendhilfeausschusses im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 LKJHG hat rechtzeitig vor der Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe zu erfolgen.

§ 6
Beteiligung der freien Träger an der Jugendhilfeplanung

Die Beteiligung der freien Träger an Arbeitsgruppen zur Jugendhilfeplanung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 5 LKJHG erfolgt im Rahmen des § 9 LKJHG und wird im Einzelfall durch das Jugendamt sichergestellt.

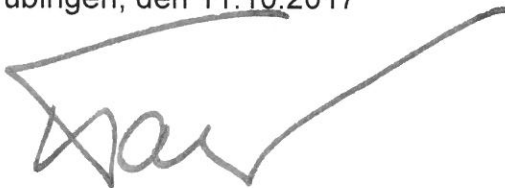
§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über das Jugendamt vom 06.07.1994 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis Tübingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tübingen, den 11.10.2017

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'JWalter', with a long horizontal stroke extending to the right.

Joachim Walter
Landrat